

(Herr Albert Brochhaus:)

der Tagesordnung der Hauptversammlung des Börsenvereins steht, sondern warum sie nur den Verband und die Delegiertenversammlung beschäftigen wird.

Wenn ich gesagt habe, daß der § 3 unserer Satzungen uns das volle Recht gewährt, die Regelung des Kundenrabatts zu versuchen, so giebt er uns auch den Weg an, auf welchem Erstrebenswertes durchzuführen ist, das ist der Weg durch den Orts- und Kreisverein. Was wir hier in der Delegiertenversammlung beschließen, kann nicht Gesetz sein für den einzelnen Orts- und Kreisverein; jeder muß nach seinen örtlichen Bedürfnissen, den ihm genau bekannten örtlichen Bedürfnissen am besten entscheiden können, was ihm frommt und was er für jetzt durchführbar hält. Es ist aber höchst erwünscht, daß ein gewisses System eingehalten wird, daß man überall gewisse Gesichtspunkte festsetzt als Norm, als eine freundliche Ermahnung, die künftigen Verkaufsbestimmungen in der Weise dieser drei Paragraphen einzurichten. So allein ist diese Vorlage zu deuten. Es ist naturgemäß, daß deswegen nicht die Hauptversammlung, zusammengesetzt aus denjenigen, die es in erster Reihe betrifft — den Sortimentern — und denjenigen, die es nur in zweiter Reihe betrifft, den Verlegern, und nur in dritter Reihe, den Kommissionären, der geeignete Ort ist, dies zu erledigen, sondern daß dies derjenigen Versammlung von Sachverständigen überlassen werden muß, die auf diesem Spezialgebiete für sich — immerhin das Wohl der Allgemeinheit im Auge behaltend — das beschließen wird, was für ihr eigenes Wohl erforderlich ist. Das ist der Grund, weshalb wir im Einverständnis mit dem Verbands-Vorstand gebeten haben, die Angelegenheit in der Delegiertenversammlung zu behandeln. Ich habe aber die Bitte hinzuzufügen, daß Sie den Verbands-Vorstand ermächtigen, in der morgigen Hauptversammlung bei dem Punkt des Geschäftsberichts, der von der Regelung der Rabattfrage handelt, das Wort zu ergreifen und da ein hoffentlich günstiges Resultat der heutigen Versammlung mitzuteilen. (Lebhafter Beifall.) (Fortsetzung folgt.)

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. (Berechtigte Interessen. § 193 St.-G.-B.) (Nachdruck verboten.) — Wegen Beleidigung durch die Presse sind am 4. Februar d. J. vom Landgerichte Duisburg der Redakteur der Duisburger Volkszeitung, Anton Kirsch, und der Schuhmacher Lapp zu 70 bzw. 30 M Geldstrafe verurteilt worden. Am 25. Juni v. J. fand in Duisburg die Ersatzwahl für den bisherigen Reichstagsabgeordneten, nunmehrigen Minister Möller statt. In der an diesem Tage erschienenen Nummer der Duisburger Volkszeitung (des Centrumsorgans) wurde behauptet, ein mit Namen genannter Polizeiergeant habe für den nationalliberalen Kandidaten Dr. Beumer Flugblätter verteilt. Der Angeklagte Lapp hatte diese Nachricht dem Angeklagten Kirsch kurz vor Redaktionsschluß überbracht, und Kirsch hatte sie in einem Artikel „Zur Wahl“ noch mitgeteilt, ohne sich bei dem Mangel an Zeit erst zu erkundigen, ob sie auch auf Wahrheit beruhe. Tatsächlich hat der Beamte keine Flugblätter verteilt.

Das Landgericht hat in der fraglichen Mitteilung den Vorwurf der Wahlbeeinflussung unter Mißbrauch des Amtes erblickt und die Angeklagten wie angegeben verurteilt. In ihrer Revision, die am 2. Juni vor dem Reichsgerichte zur Verhandlung kam, rügten die Angeklagten Verkennung des § 193 des Strafgesetzbuchs. Sie hätten ein berechtigtes Interesse daran gehabt, daß nicht der nationalliberale Kandidat gewählt werde. Wenn man ihnen, so führte Kirsch aus, entgegenhalte, sie hätten sich zunächst an die vorgesetzte Behörde des betreffenden Polizeibeamten wenden sollen, statt ohne weiteres die Presse zu benutzen, so sei darauf zu erwidern, daß dieses Mittel der Wahrnehmung berechtigter Interessen sich als unbrauchbar erwiesen hätte, da ein Bescheid auf eine etwaige Beschwerde erst lange nach erfolgter Wahl eingetroffen sein würde. Was den Angeklagten Lapp betrifft, so wurde in der Revisionschrift ausgeführt, er habe gar nicht die Absicht gehabt, jene Nachricht durch die Presse zu verbreiten.

Das Reichsgericht erkannte auf Verwerfung der Revision,

da ausdrücklich festgestellt sei, daß die Angeklagten nicht geglaubt haben, ihr berechtigtes Interesse, Wahlbeeinflussungen zu verhindern, durch den Artikel zu wahren.

Rechtschreibung von Ortsnamen. — Das königlich preussische Oberverwaltungsgericht hat in einem Erkenntnis ausgeführt, daß die Zuständigkeit der Landespolizeibehörden zur Feststellung der im amtlichen Verkehr anzuwendenden Schreibweise von Ortsnamen nach der in der Verwaltungspraxis und Rechtsprechung herrschenden Rechtsauffassung zu bejahen ist. Das Oberverwaltungsgericht hat, nach der „Deutschen Juristenzeitung“, u. a. folgendes ausgeführt: „Wenn auch die Aufstellung von Regeln für die Rechtschreibung und deren Anwendung die polizeilich zu schützenden Interessen sonst nicht berühren, so gilt dies doch nicht von der Schreibweise von Namen. Die Ortschaften stellen sich als unterste staatliche Verwaltungsbezirke dar und bilden die Grundlage öffentlich-rechtlicher, in den Staat eingliederter und unter staatlicher Aufsicht stehender Körperschaften, der Stadt- und Landgemeinden, sowie der diesen gleichstehenden Gutsbezirke; ihre Benennung und Namensschreibung berührt also die öffentlichen Interessen in den verschiedensten Beziehungen und nach den verschiedensten Richtungen hin. Auf dieser besonderen Bedeutung der Ortsnamen und ihrer Schreibweise beruht der Satz, den das Oberverwaltungsgericht dahin ausgesprochen hat: „Es ist ein Gebot der öffentlichen Ordnung, daß im amtlichen Verkehr für jede Ortschaft eine allgemein maßgebende Bezeichnung bezw. Schreibweise besteht.“

Verlagszeichen. — Nebenstehendes Warenzeichen ist vom Kaiserlichen Patentamt in Berlin auf Grund des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 gemäß der Anmeldung vom 3. Dezember 1901 für Schmidt & Spring in Leipzig am 20. Mai 1902 unter 54158 in die Zeichenrolle eingetragen worden. — Markenzeichen: Sch 4827, Klasse 28. — Geschäftsbetrieb, in dem das Zeichen verwendet werden soll: Verlagsbuchhandlung. — Waren, für die das Zeichen bestimmt ist: Verlagswerke.



Berichte über die Weltausstellung zu Paris 1900. — Die Berichte über die Pariser Weltausstellung im Jahre 1900, für den amtlichen Gebrauch der Mitglieder der Berliner Gemeindebehörden bestimmt, sind, wie die National-Zeitung hört, jetzt in einem 650 Seiten umfassenden, auch mit Zeichnungen und Illustrationen versehenen Werke erschienen. Im Auftrage der Stadt Berlin wurden bekanntlich gegen 100 städtische Beamte, Lehrer und Lehrerinnen u. nach Paris entsendet mit der Aufgabe, über ein im voraus bestimmtes Thema einen kurzen Bericht zu erstatten. Die Drucklegung erfolgte unter Leitung des Stadtrates Ramsdau, nachdem sämtliche Berichte gesichtet waren.

Ungetreue Buchhandlungsreisende. — Unter dem Verdachte, in zahlreichen Fällen fingierte Bestellungen aufgegeben zu haben, wurde am 14. März der 31 Jahre alte, vielfach bestrafte Reisende Hans Eli B. aus Annaberg festgenommen. Er war für den Buchhändler S. seit vorigem Jahre als Provisionsreisender in Stellung, hatte aber nicht genügend verdient und, um sich Provision zu verschaffen, in 36 Fällen erdichtete Bestellungen aufgegeben und, um diese zu belegen, in 24 Fällen die Bestellscheine gefälscht. Auf diese Weise hatte er sich gegen 150 M Provision zu Unrecht zu verschaffen gewußt. Vom 25. Februar bis 27. Februar ist B. auch für die Firma U. & Co. tätig gewesen. Auch hier hat er in fünf Fällen fingierte Bestellungen aufgegeben und in vier Fällen die Bestellscheine selbst mit falschen Namen unterschrieben. Schließlich hat er auch eines der von ihm zu vertreibenden Werke für 5 M versetzt und sich dadurch der Unterschlagung schuldig gemacht. In der Hauptverhandlung vor dem königlichen Landgerichte zu Leipzig am 31. Mai d. J. gab B. die Straftaten unumwunden zu und machte nur zu seiner Entschuldigung geltend, daß er sich mit seiner Familie in Not befunden habe. Der Gerichtshof trug diesem Umstande auch Rechnung und setzte trotz der Vorstrafen B.'s die Gesamtstrafe auf ein Jahr Gefängnis und fünf Jahre Ehrenrechtsverlust fest. Zwei Monate der erlittenen Untersuchungshaft kamen auf die erkannte Strafe in Anrechnung. (Leipziger Tageblatt.)

Der Reisende Friedrich Immermann, der eine Berliner Buchhandlungsfirma vertrat, befand sich im Juli 1901 in Bockenheim. In einer Schankwirtschaft suchte er einen Tapezierer zu überreden, ein Konversations-Lexikon zu bestellen. Der Tapezierer verhielt sich ablehnend, ließ sich aber schließlich zu der Erklärung herbei, daß er erst mit seiner Frau sprechen wolle, die Firma möge Ende August wieder anfragen. Der Angeklagte holte darauf eine Karte hervor, schrieb darauf „Ende August wieder anfragen“ und bat den Tapezierer, seinen Namen und seine volle Adresse darunter zu